

# ZH\_OBERGERICHT SB180519 vom 8. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180519](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180519)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180519 du 8 mars 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180519 del 8 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 22. August 2017 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 2/61 S. 3 f.) sowie dem bundesgerichtlichen Entscheid vom 28. November 2018 (Urk. 71 S. 2 = Urk. 74 S. 2).

### E. 2

(Sanktion), 3 (Vollzug), 4 (Widerruf des bedingten Vollzugs einer Geldstrafe),

#### E. 2.1

Dass infolge der Rückweisung(en) durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 2.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das zweite Berufungsverfahren Aufwendungen von 5.75 Stunden sowie Auslagen von Fr. 18.– geltend (Urk. 95). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Der amtliche Verteidiger ist somit für das vorliegende zweite Berufungsverfahren mit Fr. 1'381.75 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 11 - Rechtskräftiger Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts vom 22. August 2017: Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 4. Mai 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 80 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 4. Der für die mit Strafbefehl des Kantons Schaffhausen vom 6. Januar 2015 ausgesprochene Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 80.– gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Die Geldstrafe ist zu bezahlen. 5. (...)

### E. 6

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 135.75 Auslagen IRM Fr. 140.00 Auslagen FOR Fr. 4'927.75 amtliche Verteidigung Fr. 9'903.50 Total Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

### E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. März 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.